

*Einladung nach Rom*  
„Securus jam carpe viam“

Geliebte Söhne, Unser Herz steht euch offen am Vorabend der Eröffnung der Heiligen Pforte: lest darin Unsere Absichten, Unsere Hoffnungen, Unsere Wünsche!

Nehmt Unsere Einladung in das gemeinsame Vaterhaus entgegen. Von nah und fern, aus jeder Zone und jedem Erdteil, von allen Grenzen und auf allen Straßen, über die Ozeane und durch die Luft: kommt nach Rom, das euch stets seine mütterlichen Arme öffnet: „Securus jam carpe viam peregrinus ab oris — occiduis quisquis venerandi culmina Petri — petis . . .“ (Pauli Diaconi Carmina, VIII, 19—21 — Monum. Germ. hist. Poetae lat. aevi carol. T. I, p. 46). „Legt unbesorgt den Weg zurück, alle ihr Pilger, die ihr von den westlichen Gestaden zu den Hügeln des verehrungswürdigen Patrus wallt.“

Ihr, die ihr schon einmal lange Jahre hindurch dem heimischen Herd ferne wart und euch an die Härte langer Reisen mit den Kriegsheeren gewöhntet, mit den Zügen der Flüchtlinge, der Auswanderer, der Obdachlosen, nehmt nun den Weg wieder auf euch, aber diesmal froh wie friedliche Legionen von Betern und Büßern, die zum gemeinsamen Vaterland der Christen wallen.

„Roma mihi patria“

Denn Rom ist ohne Bevorzugung von Rassen oder Klassen aller Vaterland; jeder Christ kann und soll sagen „Roma mihi patria“ — Rom ist meine Heimat. Hier offenbart sich noch mehr im einzelnen die gnadenvolle Vorsehung

Gottes für die Menschen; hier erlebten die Heiligen das Gesetz ihres Heldentums und den inneren Ruf zu ihm; diese gesegnete Erde sah die Triumphe der ersten Blutzeugen und war der Ringplatz unbesiegter Bekenner. Hier ist der unverrückbare Fels, an dem ihr euer Hoffen und Sehnen verankern könnt: die Stätte und das antike Trophäum des Grabes des glorreichen Apostelfürsten, das die lebendige Kathedra des Stellvertreters Christi stützt.

Im Glanz der Basiliken, in der Würde der feierlichen Liturgie, im Schatten der alten christlichen Grabstätten, nahe den verehrungswürdigen Reliquien der Heiligen werdet ihr einen Hauch der Heiligkeit, des Friedens und der Weltweite einatmen, der eurem Leben eine tiefchristliche Erneuerung zu geben vermag.

Und ihr, geliebte Söhne Roms, Uns näher und Uns verbunden durch unmittelbare Hirtenpflicht, die ihr Uns im vergangenen Jahrzehnt des öftern unbezweifelbare Beweise kindlicher Anhänglichkeit gegeben habt, ihr werdet hinter niemand zurückstehen in der vollen Anpassung eurer Vorhaben und eures Verhaltens an die hohen Ziele des Heiligen Jahres. Euch soll eine besondere Liebe in Aufnahme der aus der Ferne kommenden Brüder auszeichnen, vorbildliche sittliche Haltung, lebendiger Eifer in Erfüllung der religiösen Pflichten.

Der allmächtige und barmherzige Gott möge Unsere Wünsche entgegennehmen. Auf euch aber, die ihr Uns hört, auf alle Menschen guten Willens, auf jene, deren Rückkehr Wir erwarten, steige herab als Unterpand reichster Erbarmungen des Himmels Unser Apostolischer Segen.“

## Die Ansprache des Heiligen Vaters vor der Rota Romana

*Wie alljährlich wurde das neue Gerichtsjahr der Rota Romana mit einem feierlichen Akt eröffnet, bei dem der Heilige Vater eine Ansprache hielt, die sich mit Grundfragen des Rechts befaßte. Die Eröffnung fand am 13. November statt. Sie begann mit dem Bericht des Dekans der Institution über die Geschäftsführung des verflossenen Jahres.*

*Nach kurzen Begrüßungsworten und Worten der Billigung für das Wirken des kirchlichen Gerichtshofs ging der Heilige Vater auf die gegenwärtige Krise des Rechtsempfindens und der Rechtsabhandlung in der Welt ein. Er sagte:*

„Die unmittelbaren Ursachen dieser Krise müssen in erster Linie im Rechtspositivismus und im Staatsabsolutismus gesucht werden, zwei Gegebenheiten, die ihrerseits auseinander hervorgehen und voneinander abhängen. In der Tat, wenn dem Recht die Grundlage entzogen wird, die es im göttlichen Naturrecht und positiven Recht besitzt und die eben darum unveränderlich ist, bleibt nichts anderes übrig, als es auf das Gesetz des Staates als seine oberste Norm zu gründen, und damit ist das Prinzip des absoluten Staates gegeben. Umgekehrt wird dieser absolute Staat notwendig versuchen, alle Dinge seiner Willkür zu unterwerfen und ganz besonders das Recht seinen eigenen Zwecken dienstbar zu machen.

Der Rechtspositivismus, und mit ihm der Staatsabsolutismus haben das edle Antlitz der Gerechtigkeit, deren wesentliche Grundlagen das Recht und das Gewissen sind, verändert und entstellt. Diese Tatsache ruft eine Reihe von Betrachtungen hervor, die sich alle auf zwei Punkte zurückführen lassen: die objektiven Normen des Rechts und

ihre subjektive Auffassung. Heute wollen Wir uns darauf beschränken, von dem ersten Punkt zu sprechen, während Wir das Studium des zweiten auf eine andere Gelegenheit verschieben, wenn es dem Herrn so gefällt.

In der juristischen Wissenschaft wie in der Praxis kehrt ständig die Frage nach dem wahren und gerechten Recht wieder. Gibt es also auch ein anderes? Ein falsches und illegitimes Recht? Zweifellos stößt und widerstrebt Uns die Zusammenstellung dieser beiden Termini. Darum ist es jedoch nicht weniger wahr, daß der von ihnen gemeinte Begriff im juristischen Denken schon des klassischen Heldentums lebendig war. . . .

Die ganze Krise, auf die wir hingewiesen haben, läßt sich zusammenfassen in den Antagonismus zwischen echtem und falschem Recht. Das Interesse, mit dem sich ernste und scharfsinnige Juristen dem Studium dieser Frage zugewandt haben, scheint Uns ein glückliches Vorzeichen für die Lösung dieser Krise. Aber zu diesem Zweck ist es notwendig, daß wir den Mut haben, ihre Wurzeln klar zu sehen und ehrlich anzuerkennen.

Wo sollen wir diese also suchen, wenn nicht im Gebiet der Rechtsphilosophie?

Es ist nicht möglich, die körperliche und geistige, physische und moralische Welt aufmerksam zu betrachten, ohne von Bewunderung ergriffen zu werden vor dem Schauspiel der Ordnung und Harmonie, die auf allen Stufen der Leiter des Seins herrscht. Im Menschen werden diese Ordnung und diese Harmonie bis zu jener Grenzlinie, an die seine unbewußte Aktivität reicht und bei der sein bewußtes und freies Handeln beginnt, streng nach den Gesetzen verwirklicht, die der Schöpfer in die existie-



renden Dinge gelegt hat. Jenseits jener Linie gilt noch der ordnende Wille Gottes; jedoch seine Verwirklichung und seine Entfaltung sind der freien Entscheidung des Menschen überlassen, welche dem göttlichen Willen entsprechen oder ihm entgegengesetzt sein kann.

In diesen Bereich des bewußten menschlichen Handelns, des Guten und des Bösen, der Vorschriften, des Erlaubten und des Unerlaubten, bekundet sich der ordnende Wille des Schöpfers vermittelt des sittlichen Gebotes Gottes, wie es in der Natur und in der Offenbarung aufgezeichnet ist, sowie durch die Vorschrift oder das Gesetz der rechtmäßigen menschlichen Autorität, in der Familie, im Staat und in der Kirche. Wenn das menschliche Handeln sich an diese Normen hält und sich nach ihnen richtet, so bleibt es von selbst in Harmonie mit der allgemeinen Ordnung, die der Schöpfer gewollt hat.

Hierin findet die Frage nach dem echten und dem falschen Recht ihre Antwort. Die bloße Tatsache, daß etwas von der gesetzgebenden Macht zur verpflichtenden Norm des Staates erklärt worden ist, genügt an sich noch nicht, um wahres Recht zu schaffen. Das „Kriterium der einfachen Tatsache“ genügt nur bei Dem, der der Urheber und die oberste Regel alles Rechts ist, Gott. Es auf den menschlichen Gesetzgeber ohne Unterscheidung und endgültig zu übertragen, als ob sein Gesetz die oberste Norm des Rechts wäre, das ist der Irrtum des Rechtspositivismus im eigentlichen und technischen Sinn des Wortes; ein Irrtum, der an der Wurzel des Staatsabsolutismus liegt und der einer Vergöttlichung des Staates gleichkommt.

Das 19. Jahrhundert ist belastet mit der schweren Verantwortung für den Rechtspositivismus. Wenn seine Folgen sich nicht sofort in ihrer ganzen Schwere in der Gesetzgebung fühlbar gemacht haben, so beruht das auf der Tatsache, daß die Kultur noch von der christlichen Vergangenheit durchdrungen war und daß die Vertreter des christlichen Denkens noch fast überall ihre Stimme in den gesetzgebenden Versammlungen zu Gehör bringen konnten. Es mußte erst der totalitäre Staat antichristlicher Prägung kommen, der Staat, der aus Prinzip oder wenigstens tatsächlich jede Zügelung durch ein oberstes göttliches Recht sprengte, um der Welt das wahre Gesicht des Rechtspositivismus zu offenbaren.

Muß man sehr weit in der Geschichte zurückgehen, um ein sogenanntes „gesetzliches Recht“ zu finden, das dem Menschen jede persönliche Würde nimmt, das ihm jedes Grundrecht auf Leben und Unantastbarkeit seiner Glieder entzieht und das eine wie das andere der Willkür der Partei und des Staates ausliefert, das dem Individuum nicht das Recht auf Ehre und guten Namen zuerkennt, das den Eltern das Recht über ihre Kinder und die Verpflichtung zu ihrer Erziehung bestreitet, das vor allem die Anerkennung Gottes, des Obersten Herrn, und die Abhängigkeit des Menschen von ihm als ohne Interesse für den Staat und für die menschliche Gemeinschaft ansieht? Dieses „gesetzliche Recht“ im eben dargelegten Sinn hat die vom Schöpfer errichtete Ordnung umgestürzt, hat die Unordnung Ordnung, die Tyrannei Autorität, die Sklaverei Freiheit und das Verbrechen patriotische Tugend genannt.

So sah und so sieht noch, wie Wir sagen müssen, an einigen Orten das „gesetzliche Recht“ aus. Wir alle sind Zeuge gewesen, wie einige, die nach diesem Recht gehandelt hatten, dann vor der menschlichen Justiz zur Rechenschaft gezogen worden sind. Die Prozesse, die so geführt worden sind, haben nicht nur wirkliche Verbrecher ihrem verdien-

ten Schicksal zugeführt, sie haben auch die unerträgliche Lage demonstriert, in die eine staatliche Gesetzgebung, die durch und durch vom Rechtspositivismus beherrscht ist, einen Beamten bringen kann, der sonst seiner Natur gemäß und, wenn er frei seinen Gefühlen hätte folgen können, ein ehrenhafter Mann geblieben wäre.

Man hat bemerkt, wie auf Grund der Prinzipien dieses Rechtspositivismus diese Prozesse mit ebensoviel Freisprechungen hätten enden müssen, auch in Fällen von Verbrechen, die das menschliche Empfinden beleidigen und die Welt mit Entsetzen erfüllen. Die Angeklagten waren sozusagen vom „geltenden Recht“ gedeckt. Wessen waren sie in der Tat schuldig, wenn nicht, daß sie das getan hatten, was dieses Recht vorschrieb oder erlaubte?

Wir wollen gewiß die wahren Schuldigen nicht entschuldigen. Aber die größte Verantwortung fällt auf die Propheten, auf die Vorkämpfer, auf die Schöpfer einer Kultur, einer Staatsmacht, einer Gesetzgebung zurück, die Gott und seine obersten Rechte nicht anerkennt. Wo immer diese Propheten am Werk waren und noch sind, muß sich eine Wiedergeburt und die Wiedereinsetzung des echten rechtlichen Denkens vollziehen.

Die rechtliche Ordnung muß sich wieder an die sittliche Ordnung gebunden fühlen und darf sich nicht erlauben, deren Grenzen zu überschreiten. Nun ist aber die sittliche Ordnung wesentlich in Gott begründet, in seinem Willen, in seiner Heiligkeit, in seinem Sein. Auch die tiefste und scharfsinnigste Rechtswissenschaft könnte kein anderes Kriterium angeben, um die ungerechten Gesetze von den gerechten, das einfache gesetzliche Recht vom wahren Recht zu unterscheiden, als jenes, das schon mit dem bloßen Licht der Vernunft aus der Natur der Dinge und des Menschen selbst abzulesen ist, das des vom Schöpfer in das Herz des Menschen geschriebenen (vgl. Röm. 2, 14—15) und durch die Offenbarung ausdrücklich bestätigten Gesetzes. Wenn das Recht und die Rechtswissenschaft nicht auf den einzigen Führer verzichten wollen, der imstande ist, sie auf dem rechten Wege zu bewahren, müssen sie die „ethischen Verpflichtungen“ als objektive Normen anerkennen, die auch für die Rechtsordnung gültig sind.

Die rechtliche Ordnung der katholischen Kirche ist niemals durch eine solche Krise gegangen und ist auch nicht in Gefahr, jemals hindurchzugehen. Wie könnte es anders sein? Ihr Alpha und Omega ist das Wort des Psalmisten: „In Ewigkeit, Herr, gilt Dein Wort, fest wie der Himmel... Das Wesen Deines Wortes ist Beständigkeit, und ewig ist jedes Gebot Deiner Gerechtigkeit“ (Ps. 118, 89, 160). Das gilt für das ganze göttliche Recht, erst recht für das, welches der Gottmensch zum Grundstein seiner Kirche gelegt hat. In der Tat hat er von Anfang an seit seinen ersten großen Verheißungen (Matth. 16, 16—20) seine Kirche als eine rechtliche Gesellschaft eingesetzt. Blind müßte wahrhaft der sein, der vor dieser Wirklichkeit die Augen schließen wollte.

Die Wissenschaft und die Praxis des kanonischen Rechts erkennen selbstverständlich kein gesetzliches Recht an, das nicht zugleich auch wahres Recht wäre; ihr Amt ist es, in den vom göttlichen Recht festgesetzten Grenzen das juristische System der Kirche immer und vollständig auf das Ziel der Kirche selber hinzulenken, das das Heil und das Wohl der Seelen ist. Diesem Ziel dient in vollkommener Weise das göttliche Recht; demselben Ziel muß das kirchliche Recht so vollkommen wie möglich nachstreben.“